Gesellenstück – Mustervereinbarung zur Kostenübernahme

zu Kapitel Prüfungen

zu
AUSBILDUNG GESTALTEN:
Tischler/Tischlerin.
Umsetzungshilfen und Praxistipps.
Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2009

Bundesinstitut für Berufsbildung

tischlernord

Kreishandwerkerschaft
- Tischlerinnung -

August 2005

Gesellenstück: Eigentum und Kostenerstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorgenannter Thematik nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Von grundsätzlicher Bedeutung sind zunächst folgende Vorschriften:

a) §§ 950, 951 BGB, wonach derjenige das Eigentum an der neuen Sache (hier: Gesellenstück) erwirbt, „wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.“
Nach § 951 BGB kann für den „Rechtsverlust an der eingebrachten Sache nur Vergütung in Geld nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verlangt werden“. Dies scheidet aus wegen des Rechtsgrundes nach § 6 BBiG.

b) § 10 Abs. 1 Ziff 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, wonach der Arbeitgeber den Jugendlichen „für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind“ freizustellen hat und

c) § 6 Abs. 1 Ziff. 3 Berufsbildungsgesetz, wonach der Ausbildende „dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen hat, die zur Berufsausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen , auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind“.

Im nicht juristischen Klartext bedeutet dies, dass die Anfertigung der Prüfungsarbeiten, d.h. auch des Gesellenstückes während der (bezahlten) Ausbildungszeit zu erfolgen hat und der Ausbildungsbetrieb die hierfür erforderlichen Kosten für Werkzeug und Material zu tragen hat.

2. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe ist allerdings noch nicht die Frage geklärt, wer das Eigentum am Gesellenstück erwirbt, da hier andere „Spielregeln“ (§§ 950, 951 BGB) gelten.

Grundsätzlich verbleibt im Normalfall das Eigentum bei dem Ausbildungsbetrieb, wenn im normalen Geschäftsbetrieb Arbeiten vergeben werden, die dann vom Auszubildenden als Gesellenstück gefertigt und bewertet werden (*z B. Anfertigen einer Haustür oder eines Möbels*).

3. Grundsätzlich hat der Ausbildungsbetrieb damit auch das Vorschlagsrecht für das Gesellenstück. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass ursprünglich das Gesellenstück immer Teil einer Auftragsarbeit (*z.B. Fertigung eines Holzfensters oder Haustür*) ist.

Im Tischlerhandwerk besteht allerdings die Besonderheit, dass dieses Handwerk ein gestaltendes Handwerk ist und der Auszubildende mit der Anfertigung des Gesellenstückes sein besonderes Interesse an diesem Beruf dokumentiert, d.h. ein Gesellenstück fertigt, an dem auch sein „Herzblut" hängt.
Seit Jahren wird daher abweichend von dem Normalfall dem Auszubildenden gestattet, *sein* Gesellenstück selbst vorzuschlagen und nach seinen Vorstellungen zu fertigen.

Dies führt dann allerdings in der Praxis zu rechtlichen Problemen hinsichtlich der Materialkostenerstattung bzw. der Eigentumsfrage, wobei immer die Umstände des Einzelfalles entscheidend sind.

In den Fällen der „ Eigenproduktion" des Auszubildenden bleibt der Ausbildungsbetrieb nur dann Eigentümer am Gesellenstück, wenn der Wert der vom Prüfling geleisteten Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellten Materials. Das ist aber in aller Regel nicht der Fall.

Beispiel: *Material Kiefernholz / Materialwert ca. 500,-- €*
Wert des Gesellenstücks (z.B. Schreibtisch) € 2.000,--.

Da in diesem Fall die vom Auszubildenden erbrachte schöpferische Leistung höher ist als der reine Materialwert, erwirbt dieser das Eigentum am Gesellenstück bereits kraft Gesetzes, erst recht wenn die Arbeitsleistung außerhalb der Ausbildungszeit erbracht worden ist.

In der Praxis ebenfalls häufig anzutreffen ist , dass die Auszubildenden für die Erstellung des Gesellenstückes hochwertiges Material wünschen (z.B. Edelhölzer). Hierbei kann sich die Wertrelation des eingebrachten Materials und der Wertschöpfung durch Arbeitsleistung verschieben und die Eigentumsfrage nur undurchsichtiger machen.

In allen Fällen, in denen der Auszubildende mit besonderem Engagement sein Gesellenstück sowohl in gestaltender Leistung wie auch durch die Verwendung hochwertigen Materials anfertigen will, ist dringend anzuraten, **vor** Überlassung des Vorschlagsrechts und vor Fertigung des Gesellenstücks zur Materialmehrkostenerstattung und zur Eigentumsfrage vorher Klarheit durch eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Soweit also hochwertiges Material verwandt werden soll, sollte durch Vereinbarung klargestellt werden, dass die hierdurch bedingten Mehrkosten vom Auszubildenden getragen werden.

Entsprechend dieser Sach- und Rechtslage hatte bereits der Ausschuss Berufsbildung vor einigen Jahren eine Mustervereinbarung vorgelegt, die in der Formulierung jedoch missverständlich war. Es wird daher empfohlen, die beigefügte Mustervereinbarung zu verwenden.

Vereinbarung

zwischen

Firma .....
- Ausbildungsbetrieb -

und

Herrn /Frau .....
- Auszubildende/r -

zu Kostentragung der Mehrkosten des Gesellenstücks.

1. Der/die Auszubildende fertigt ein Gesellenstück eigener Wahl.

Das Gesellenstück besteht aus: .....

.....

Nach § 6 I 3 BBiG ist der Ausbildungsbetrieb nur verpflichtet, die für die Anfertigung notwendigen Materialkosten zu tragen.

2. a) Die Gesamtmaterialkosten des von dem/r Auszubildenden geplanten Gesellenstücks

betragen ..... €.

2. b) Die <u>notwendigen</u> Materialkosten für das Gesellenstück

betragen ..... €.

2. c) Die Material<u>mehr</u>kosten für das Gesellenstück

betragen ..... € (zzgl. der gesetzlichen MwSt).

3. Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, die durch die gewählte Ausführung des Gesellenstücks entstehenden Materialmehrkosten zzgl. der gesetzlichen MwSt gemäß Ziffer 2. c) selbst zu tragen bzw. dem Ausbildungsbetrieb zu erstatten.

Ort / Datum

.....	.....
Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Auszubildender* *Bei Minderjährigen Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten*